**MUSTERVERTRAG**

V E R T R A G Z U R U N T E R S T Ü T Z U N G D E R W A S S E R A U F S I C H T

D U R C H D I E B R K - W A S S E R W A C H T

Zwischen dem

………………………

(nachfolgend: Badbetreiber)

und dem

Bayerischen Roten Kreuz, KdöR  
Kreisverband ……………………….  
Wasserwacht Ortsgruppe …………………….  
…………………………

(nachfolgend: Wasserwacht)

wird folgende Vereinbarung zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch die Wasserwacht geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrags**

Die Wasserwacht verstärkt und unterstützt die Wasseraufsicht des Badbetreibers an den folgenden Bädern/Gewässern:

…………………………………

Der Badbetreiber überträgt dabei

o\* ganz (vom ……….. bis ………….)

o\* teilweise (an bestimmten gesondert zu vereinbarten Tagen und Zeiten)

die Beaufsichtigungspflichten an die Wasserwacht.

**§ 2 Umfang der Beaufsichtigungspflichten der Wasserwacht**

1. Die Wasseraufsicht dient der Sicherheit im Bereich der Becken und Badegewässer, die den Badegästen zugänglich sind.

Dazu gehören Hilfe bei Gefahr und Unglücksfällen wie z.B. die Rettung vor dem Ertrinken, die Einleitung und Durchführung von Hilfeleistungsmaßnahmen unter Beachtung des Eigenschutzes und die Erste Hilfe und die weiteren erforderlichen Hilfeleistungen zur Sicherung des Badebetriebs.

1. Um den Umfang der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht festzulegen, sind die Richtlinien 94.05 und 94.12 der DGfdB, die Regelungen des Badbetreibers, z. B. die gültigen Dienstanweisungen und bäderspezifische Besonderheiten und Risiken aus der bisherigen Betriebsführung heranzuziehen. Diese Festlegung durch die genannten Unterlagen sind zur Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen.
2. Zur Konkretisierung der Anforderungen ist zwischen den Vertragsparteien (bspw. auf der Basis vorhandener Unfallprotokolle) eine Begehung zur Analyse der Gefahrenpotenziale durchzuführen, welche sich aus den örtlichen Gegebenheiten und dem Eintreten des Gefahrenpotenzials wirksam zu begegnen. Dieses Ergebnis ist zu dokumentieren, beiderseitig zu signieren und als Anlage zu diesem Vertrag zu nehmen.

**§ 3 Organisation**

1. Die Wasserwacht ist zur Durchführung ihrer vertraglichen Aufgaben zu Beginn des Vertrages vom Badbetreiber bzw. beauftragten Dritten einzuweisen. Die Einweisung wird durch Frau Petra Schmitt durchgeführt.

Diese Einweisung beinhaltet u. a. die:

* Einweisung in alle notwendigen Betriebsabläufe,
* Unterweisung über sicherheitsgerechtes Verhalten,
* Einweisung in die Haus- und Badeordnung,
* Dokumentation der Einweisung.

1. Die Wasserwacht hat sicherzustellen, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet wird.
2. Die Wasserwacht hat eine ausreichende personelle Ausstattung sicherzustellen, die sich an den örtlichen Gegebenheiten des Bades orientiert. Die Wasserwacht entscheidet hierzu im Einvernehmen mit dem Badbetreiber über die erforderliche Anzahl und die Einsatzzeiten der Aufsichtskräfte. Die Wasserwacht informiert den Badbetreiber über Personaleinsatz.
3. Wenn der Badbetreiber die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht nicht ausreichend gewährleistet sieht, hat er der Wasserwacht unverzüglich seine Bedenken mitzuteilen.
4. Die Parteien benennen beiderseits entsprechend leitende Ansprechpartner mit Kontaktdaten zur jeweiligen Abstimmung des Personaleinsatzes.

**§ 4 Durchführung**

1. Die Wasserwacht dokumentiert den Personaleinsatz mit Datum, Zeitraum und Namen sowie besondere Vorkommnisse in einem Betriebstagebuch. Der Badbetreiber kann dieses Betriebstagebuch jederzeit einsehen.
2. Die Rettungsschwimmer haben bei der Wasseraufsicht ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können.

Sie müssen ihren Standort auch in Form eines Rundganges wechseln, um das Geschehen in ihrem Aufsichtsbereich aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasserfläche, sondern auch in das Wasser hineinschauen und den Beckenboden beobachten.

Die Aufsicht muss so gestaltet werden, dass das Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereiches so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

1. Die Wasserwacht ist nicht verpflichtet, Umkleidebereiche, Sanitäranlagen, Duschen, technische Einrichtungen des Bades, Verwaltungsbereiche, Gastronomiebereiche und sonstige nicht zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Becken und Gewässer gehörenden Bereiche zu überwachen. Sollten der Wasserwacht Vorfälle in diesen Bereichen gemeldet werden, wird sie unverzüglich ihren leitenden Ansprechpartner des Badbetreibers informieren. In Notfällen leistet die Wasserwacht auch in diesen Bereichen Hilfe.
2. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und Erfüllung der Aufgaben der Wasserwacht üben die eingesetzten Kräfte der Wasserwacht das Hausrecht im Sinne der Haus- und Badeordnung aus. Das Hausrecht wird hiermit durch den Badbetreiber hiermit im Umfang der vereinbarten vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich auf die Wasserwacht übertragen.

**§ 5 Personal**

1. Die Wasserwacht verpflichtet sich, zur Beaufsichtigung des Badebetriebs bzw. zur Wasseraufsicht geeignetes und entsprechendes qualifiziertes Personal einzusetzen, das über folgende Befähigungen verfügt:

* Deutsches Rettungs-Schwimm-Abzeichen (DRSA) in Silber
* Mindestalter 18 Jahre
* Mitglied der Wasserwacht.

Da der Badbetrieb auch Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bedingt, überprüft die Wasserwacht regelmäßig durch Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses zusätzlich die Geeignetheit des eingesetzten Personals.

1. Für die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht bestellt die Wasserwacht einen oder mehrere Verantwortliche als Einsatzleiter. Diese vertreten die Wasserwacht gegenüber dem Badebetreiber. Der Einsatzleiter erstellt einen Dienstplan für seinen Einsatzzeitraum. Er ist für die Anleitung der Rettungsschwimmer und die ordnungsgemäße Dokumentation ihres Einsatzes verantwortlich. Der Einsatzleiter hat die vertragsgemäße Erfüllung der von der Wasserwacht übernommenen Pflichten sicherzustellen.
2. Der Badbetreiber hat stichprobenartig Prüfungen dahingehend vorzunehmen, ob die erforderliche Qualifikation bzw. Eignung der Einsatzkräfte der Wasserwacht gegeben ist. Zu diesem Zweck müssen sich diese dem Badbetreiber gegenüber ausweisen können. Die Namen der Einsatzleiter der Wasserwacht sowie ihre Qualifikation bzw. Eignung sind dem Badbetreiber vorab mitzuteilen. Hinsichtlich des Vorliegens qualifizierter Führungszeugnisse erhält der Badbetreiber zur Prüfung eine Versicherung der Wasseracht (aus Datenschutzgründen kein Einsichtsrecht in die Führungszeugnisse).

**§ 6 Betriebssicherheit**

1. Die Bäderanlage wird der Wasserwacht vom Badbetreiber in betriebssicheren Zustand unentgeltlich bereitgestellt. Bei erkennbaren Mängeln sind diese dem Badebetreiber unverzüglich anzuzeigen. Der Badbetreiber stattet den Betrieb mit denjenigen technischen Geräten und Hilfsmitteln und Rettungsgeräten aus, die aufgrund der Verkehrssicherungspflicht erforderlich und geboten sind. Er verpflichtet sich, diese in einem betriebssicheren Zustand zu halten und bei Abhandenkommen, Abnutzung, Verschleiß, Verbrauch oder ähnlichem für unverzüglichen Ersatz zu sorgen.
2. Die Wasserwacht verpflichtet sich, die Geräte bzw. Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Bei erkennbaren Mängeln sind diese dem Badbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

**§ 7 Kostenerstattung und Abrechnung**

1. Die eingeteilten Einsatzkräfte der Wasserwacht übernehmen ehrenamtlich die Beaufsichtigung des Badebetriebes. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung.
2. Eingeteilte Einsatzkräfte der Wasserwacht zahlen keinen Eintritt.
3. Die Wasserwacht erhält für den im Rahmen der Badeaufsicht entstandenen Sachaufwand einen Auslagenersatz in Höhe von 20,00 € pro Stunde. Die Zahlung erfolgt quartalsmäßig.

**§ 8 Haftung**

1. Gegenüber dem Badbetreiber haftet die Wasserwacht nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle von ihr, ihrem Personal oder ihren Erfüllungsgehilfen an dem zu führenden Betrieb vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.
2. Gegenüber Dritten haftet die Wasserwacht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Badbetreiber stellt die Wasserwacht von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Vertragsdurchführung zurückzuführen sind, frei.
3. Wird die Wasserwacht von Dritten auf Schadensersatz hinsichtlich der Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. der Wasseraufsicht in Anspruch genommen, informiert sie den Badbetreiber unverzüglich.
4. Für sämtliche von der Wasserwacht eingebrachte Gegenstände übernimmt der Badbetreiber keine Haftung.

**§ 9 Katastrophenfall**

Im Katastrophenfall gem. BayKSG ist die Wasserwacht berechtigt, übernommene Dienste kurzfristig nicht zu besetzen. Im solchen Fällen wird die Wasserwacht den Badbetreiber unverzüglich benachrichtigen.

**§ 10 Beginn und Laufzeit**

1. Dieser Vertrag tritt am …………… in Kraft und läuft bis Ende der Badesaison ……………………..
2. Die Dienstzeiten werden je nach Bedarf zwischen der Wasserwacht und dem Badbetreiber vereinbart.
3. Nach Rücksprache mit dem Badbetreiber können die Dienstzeiten im gegenseitigen Einverständnis verändert werden.
4. Die Partner sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen, wenn

* die Wasserwacht die Beaufsichtigung des Badebetriebes bzw. die Wasseraufsicht oder der Badbetreiber den Betrieb einstellt;
* dem jeweiligen Partner behördlich die Erlaubnis entzogen wird;
* über das Vermögen des jeweiligen Partners Insolvenzantrag gestellt wird.

1. Darüber hinaus steht beiden Vertragsparteien die fristlose Kündigung des Vertrages zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen.

**§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dieser Vertrag ist gleichlautend zweimal ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
2. Durch eine etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame Vereinbarungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die den gleichen Erfolg herbeiführen.

Ort, Datum Ort, Datum

---------------------------- ----------------------------------

Unterschrift Badbetreiber Unterschrift BRK

-------------------------------------- ------------------------------------